

Zusatzblatt

Rechtliche Grundlagen / Einverständniserklärung / Kenntnisnahme

Unterlagen, welche die finanzielle Situation belegen, müssen innert 10 Tagen vorgelegt werden. Wird die Frist nicht genutzt, kann der Sozialdienst davon ausgehen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin in günstigen Verhältnissen lebt und auf Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nicht angewiesen ist.

Die Sozialhilfe ist zweckgebunden zu verwenden. Wird sie nicht für den in der Bedarfsrechnung aufgeführten Zweck verwendet (z. B. Miete, Krankenkasse und dergleichen) und führt dies zu notwendigen Doppelzahlungen durch den Sozialdienst, so wird eine Rückerstattung oder Verrechnung mit laufenden Unterstützungsleistungen geltend gemacht. Verrechnet werden auch aus Mitteln der Sozialhilfe bezahlte Leistungen, welche jedoch nicht in Anspruch genommen wurden (z. B. versäumte Zahnarzttermine, abgebrochene Kurse usw.).

Die Unterstützung des Sozialdienstes Neuhausen am Rheinfall richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Schaffhausen. Sozialhilfe hat das Ziel, die Existenz von bedürftigen Menschen zu sichern, die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet unter anderem folgende Pflichten:

Mitwirkungspflicht: Die Hilfe suchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Unterstützte Personen müssen sich aktiv um die Verbesserung ihrer finanziellen Situation bemühen. Sie können im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden. Den Weisungen und Auflagen der Sozialhilfekommission bzw. den von ihr beauftragten Mitarbeitenden des Sozialdienstes Neuhausen am Rheinfall ist Folge zu leisten. Bei unkooperativem Verhalten und nach erfolgloser schriftlicher Mahnung können die Leistungen gekürzt werden (SHG Art. 24).

Meldepflicht: Alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Adressänderungen, Heirat, Veränderung der Haushaltsgrösse, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit oder Lehre und Ausbildung, Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens, Beginn und Wegfall von Versicherungsleistungen, etc.) sind dem Sozialdienst Neuhausen am Rheinfall unverzüglich und unaufgefordert zu melden (SHG Art. 23).

Zahnbehandlungen: Grundsätzlich muss vor JEDEM Besuch dem Zahnarzt mitgeteilt werden, dass Sie momentan vom Sozialdienst unterstützt werden, damit der Zahnarzt weiss, dass er den Taxpunkt 3.10 anwenden muss. Dabei muss es sich um einen Zahnarzt aus Neuhausen am Rheinfall handeln. Vor jedem Zahnarztbesuch muss mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder mit dem Sekretariat Rücksprache genommen werden. Bei starken Schmerzen darf eine einmalige Notfallbehandlung bis max. Fr. 500.00 gemacht werden. Handelt es sich um keine Notfallbehandlung oder übersteigt die Behandlung die Fr. 500.00, muss unbedingt dem Sozialdienst Neuhausen am Rheinfall einen Kostenvoranschlag zugestellt werden.

Der Sozialdienst übernimmt nur Notfallbehandlungen bis Fr. 500.00 oder im Voraus bewilligte Behandlungen. Klienten müssen sich mit 10% an den Behandlungskosten beteiligen.

Rückerstattungspflicht: Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder dergleichen wirtschaftlich günstige Verhältnisse erlangt werden (SHG Art. 29 Abs. 2). Werden Unterstützungsleistungen aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen, müssen diese zurückbezahlt werden (SHG Art. 29 Abs.1). Ein solches Verhalten führt zu einer Strafanzeige.

Eine Rückerstattungsforderung verjährt fünf Jahre nach Kenntnisnahme durch die Sozialhilfekommission, sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren (SHG Art. 29 Abs. 4).

Verwandtenunterstützungspflicht: Gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 328 und 329) sind Verwandte in auf- und absteigender Linie unterstützungspflichtig (Eltern, Kinder). Verwandte können für allfällige Unterstützung angefragt werden.

Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften: Mit der Unterzeichnung dieses Formulars ermächtigen Sie alle in Betracht fallenden Personen und Stellen (also namentlich Ärzte und Ärztinnen, medizinische Hilfspersonen, Spitäler, Heilanstalten, Krankenkassen, Arbeitgeber, Anwälte und Anwältinnen, Treuhandfirmen, öffentliche und private Versicherungen, Arbeitsstellen sowie private Hilfseinrichtungen, die zuständigen Stellen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung), die für die Abklärung Ihres Anspruchs auf Sozialhilfe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenfalls ermächtigen Sie damit die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Neuhausen am Rheinfl, Gesuche an oben genannte Personen und Einrichtungen zu stellen.

Abtretungserklärung: Mit Ihrer Unterschrift erlauben Sie uns, Nachzahlungen von Versicherungen, welche den gleichen Zeitraum wie Ihren Sozialhilfebezug betreffen, direkt mit diesen abzurechnen. Gleiches gilt für Ihre Forderungen an Unterhalts- und anderen Schuldner.

Vollständigkeit der Angaben: Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die von Ihnen gemachten Angaben vollständig und wahr sind und dass Sie über keine anderen Einkommen und Vermögen (In- und Ausland) verfügen.

Neuhausen am Rheinfl,.....

.....
Gesuchsteller/in:

Neuhausen am Rheinfl,.....

.....
(Ehe-)Partner/in:

Anmeldung Sozialhilfe ausgehändigt am: 23.03.2020